

## Versatel AG

**International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0M2ZK2**  
**Wertpapierkennnummer (WKN):A0M2ZK**

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Donnerstag,  
den 15.05.2008, um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)  
im Casino Zollverein GmbH, Gelsenkirchener Str. 181 in 45309 Essen  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

#### **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Versatel AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2007 sowie des Lageberichts der Versatel AG und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007, einschließlich erläuterten Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrates**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Aroser Allee 72, Berlin, eingesehen und im Internet unter <http://www.versatel.de/Finanzberichte> eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

#### 4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

#### 5. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend den Aufsichtsrat (dessen Größe, Beschlussfassung und Vergütung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

**Der Aufsichtsrat wird von derzeit drei Mitgliedern auf sechs Mitglieder erweitert. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhält nachfolgenden Wortlaut:**

*„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Anzahl vorschreiben.“*

**Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen zukünftig auch fermündlich stattfinden können. Auch eine Beschlussfassung soll in diesem Fall fermündlich zulässig sein. § 11 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft erhält nachfolgenden Wortlaut:**

*„Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können oder, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder fermündlich zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung bzw. fermündlich erfolgen kann.“*

**Der Aufsichtsrat soll zukünftig mit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig sein. § 11 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erhält folgenden Wortlaut:**

*„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.“*

**Die Festvergütung des Aufsichtsrates soll angemessen angepasst werden. Die erfolgsabhängige Vergütung entfällt. § 13 der Satzung der Gesellschaft erhält folgenden Wortlaut:**

*„1. Unbeschadet einer anderweitigen Festsetzung durch die Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine feste Grundvergütung von EUR 50.000 p.a. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält EUR 80.000,00 p.a.*

*2. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die feste Grundvergütung zeitanteilig zu zahlen, wobei eine Auf- und Abrundung auf volle Monate erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Amtszeit im Aufsichtsrat nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.*

3. Die Vergütung nach Abs. 1 wird – unbeschadet einer anderweitigen Festsetzung durch die Hauptversammlung – nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

4. Die Gesellschaft wird die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine Haftpflichtversicherung (so genannte „D&O-Versicherung“) mit einer angemessenen Versicherungssumme einbeziehen.

5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen angemessenen Auslagen sowie eine eventuell anfallende Umsatzsteuer, insbesondere auf die Vergütung, erstattet.“

**Die Regelung soll bereits für das bei Eintragung der Satzungsänderung laufende Geschäftsjahr gelten, es wird daher folgende Übergangsregelung beschlossen.**

*„Die Neuregelung findet erstmals für das Geschäftsjahr Anwendung, das im Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 13 der Satzung in das Handelsregister läuft und zwar für den Zeitraum ab Beginn des Geschäftsjahres.“*

Die von der Hauptversammlung am 24.04.2007 beschlossene erfolgsabhängige Vergütung entfällt damit ab Beginn des bei Eintragung der Satzungsänderung laufenden Geschäftsjahres.

## **6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses am 10.04.2007 bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft im Oktober 2008 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

„a. *Der Vorstand wird ermächtigt, für die Zeit vom 15.05.2008 bis 14.11.2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.*

*Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.*

*Der Erwerb darf über die Börsen oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen:*

- *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Handelstag im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesys-*

tem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a. M. um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a. M. am dritten Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass statt eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ergeht.

Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten. Sofern und soweit diese Anwendung finden.

Zusätzlich darf der Erwerb mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch wie folgt erfolgen:

- Durch die Ausübung von zuvor begebenen Verkaufs- bzw. Kaufoptionen. Vor der Begebung von Verkaufsoptionen oder dem Einsatz von Kaufoptionen hat die Gesellschaft die Aktionäre über die geplante Veräußerung von Verkaufsoptionen bzw. den geplanten Erwerb von Kaufoptionen durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren.

Die Begebung von Verkaufsoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der dabei von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Verkaufsoptionen darf maximal 18 Monate ab dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kauf-

*optionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabebetrag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Die Laufzeit der Kaufoptionen darf maximal 18 Monate ab dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung betragen. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.*

*Wurden zum Erwerb eigener Aktien Optionen unter Beachtung der vorstehenden Unterabsätze eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.*

*b. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, wie folgt zu verwenden:*

- Zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an einer in- oder ausländischen Börse, an denen sie bereits zum Handel zugelassen sind;*
- Zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an in- oder ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind;*
- Als Gegenleistung für Dritte im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln;*
- Zur Veräußerung als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist;*
- Zur Einziehung, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf;*
- Zur Bedienung von Optionsschuldverschreibungen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, ausgegeben wurden.*

*Die Ermächtigung gemäß lit. b) kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden, darf den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10% (ohne Nebenkosten) unterschreiten.*

*Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.*

- c) *Die von der Hauptversammlung am 10.04.2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.“*

## **7. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 96 Abs. 1 AktG aus drei Mitgliedern, die alle gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden. Unter Tagesordnungspunkt 5 wird der Hauptversammlung die Erweiterung des Aufsichtsrats von drei auf sechs Mitglieder durch entsprechende Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung vorgeschlagen. Diese Erweiterung wird nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung mit Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister der Versatel AG wirksam. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 96 Abs. 1 AktG aus sechs Mitgliedern, die alle gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Torsten Krumm hat gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung, sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum Ablauf der Hauptversammlung am 15.05.2008 niedergelegt. Für ihn ist ein Nachfolger zu wählen. Darüber hinaus sind die mit Eintragung der vorbeschriebenen Satzungsänderung im Handelsregister neu geschaffenen Aufsichtsratssitze zu besetzen.

Dieses vorausgeschickt, schlägt der Aufsichtsrat vor,

- a. *Herrn Dr. Georg Baur, tätig als Kaufmann, wohnhaft in Hamburg,*

*zum Nachfolger für das vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Herrn Krumm für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt damit für den Rest der ursprünglichen Amtszeit von Herrn Krumm.*

- b.
1. *Herrn Wolfgang Clement, Bundesminister a.D., tätig als selbständiger Berater, wohnhaft in Bonn,*
  2. *Herrn Dr. Wolfgang Kühn, tätig als Rechtsanwalt in der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek Partnergesellschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, und*
  3. *Herrn Adrian Bult, tätig als Mitglied der Geschäftsleitung der avaloq Evolution AG, Leiter des operativen Geschäfts (Chief Operating Officer), wohnhaft in Zürich, Schweiz*
- bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit der neu bestellten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Wirksamwerden der von der Hauptversammlung am 15.05.2008 beschlossenen Vergrößerung des Aufsichtsrats von drei auf sechs Mitglieder durch Eintragung der Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung im Handelsregister der Versatel AG.*

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu derzeit bestehenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Mitgliedschaften in anderen gesetzlichen zu bildenden Aufsichtsräten:

1. Herr Dr. Baur:

- Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg, Mitglied des Aufsichtsrats
- J.F. Müller & Sohn AG, Hamburg, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Wilex AG, München, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

2. Herr Clement:

- Verlag M. DuMont Schauberg GmbH & Co KG, Köln, Mitglied des Aufsichtsrates
- Landau Media Monitoring AG & Co.KG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates
- RWE Power AG, Essen, Mitglied des Aufsichtsrates
- Daldrup & Söhne AG, Ascheberg, Mitglied des Aufsichtsrates
- Dussmann AG & Co KG aA , Berlin, Mitglied des Aufsichtsrates

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

1. Herr Dr. Baur:

- LR Health & Beauty Systems Holding GmbH, Ahlen, Vorsitzender des Beirats

## 2. Herr Clement:

- Vorsitzender des Adecco-Institute, London/UK
- Kuratoriumsmitglied der Hertie School of Governance, Berlin

## 3. Herr Bult:

- Vorstand des Vereins Gesellschaft für Marketing, Zürich
- Swissgrid AG, Laufenberg/ Schweiz, Verwaltungsrat
- Swissquote AG Verwaltungsrat, Mandatsbeginn 25. April 2008

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelwahl über die Wahlen zum Aufsichtsrat abstimmen zu lassen.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 15.05.2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie zum Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in Form von Verkaufs- und Kauf-Optionen im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien diesen Bericht, der vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Arosener Allee 72, Berlin, eingesehen und im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> eingesehen und heruntergeladen werden kann sowie auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 10.04.2007 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Vorstehende gilt für eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten entsprechend.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Mit der Möglichkeit die eigenen Aktien zur Börseneinführung zu verwenden, erhält der Vorstand ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien der Aktionäre ganz oder zum Teil im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens, von Unternehmensteilen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen oder sonstigen wesentlichen Betriebsmitteln Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Veräußerung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogrammes zu verwenden, wobei auch ein reduzierter Verkaufspreis zulässig ist. Der Verkaufspreis richtet sich dann nach den im Rahmen des Belegschaftsaktienprogrammes dazu getroffenen Festsetzungen. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% beteiligt ist, begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, an Stelle neuer Aktien aus einer (bedingten) Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen

verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen. Werden die erworbenen eigenen Aktien dazu verwendet, Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt oder sie an Dritte abzugeben darf der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft an Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie an Dritte abgegeben werden den Eröffnungskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystems) an der Wertpapierbörse Frankfurt a. M. von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 10% (ohne Nebenkosten) unterschreiten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien Eigenkapitalderivate in Form von Verkaufs-Optionen und Kauf-Optionen einzusetzen. Der Gesellschaft verschafft dies zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, die optimale Struktur für einen Aktienrückwerb zu finden. Der Vorstand beabsichtigt, Verkaufs- und Kauf-Optionen dabei nur zusätzlich – als Ergänzung – zum konventionellen Rückkauf einzusetzen und nur einen geringen Anteil der insgesamt zu erwerbenden eigenen Aktien mittels solcher Eigenkapitalderivate zurück zu erwerben.

Aus der Verkaufs-Option ist der Stillhalter verpflichtet, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen. Als Gegenleistung dafür erhält er eine Optionsprämie. Die Ausübung der Verkaufs-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an den Stillhalter verkaufen kann. Beim Erwerb einer Kauf-Option erhält der Erwerber gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Stillhalter der Option zu kaufen. Die Ausübung der Kauf-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der bezogenen Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Der Einsatz von Verkaufs- und Kauf-Optionen beim Aktienrückkauf soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und so den Aufwand der Gesellschaft zu verringern. Die Laufzeit der im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien eingesetzten Optionen soll längstens 18 Monate betragen dürfen. Die Begebung von Verkaufsoptionen und der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung werden über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt.

Der dabei von der Gesellschaft vereinbarte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Verkaufsoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Verkaufsoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Verkaufsoptionen begeben, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Verkaufsoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Ein Rückkauf der Optionen durch die Gesellschaft ist nur zum Zwecke der Einziehung der Optionen gestattet.

Der Erwerb von Kaufoptionen und deren Erfüllung wird über die Eurex Frankfurt AG oder vergleichbare Systeme durchgeführt. Der von der Gesellschaft für Kaufoptionen gezahlte Erwerbspreis darf nicht

über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u.a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Kaufoptionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in der Kaufoption vereinbarten Ausübungspreis. Werden Kaufoptionen eingesetzt, können unterschiedliche Basispreise zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden. Die gewählten Basispreise je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten dürfen den am Ausgabetag der Kaufoptionen ermittelten rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. an den jeweils fünf vorangegangenen Börsenhandelstagen um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien und zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten in diesem Zusammenhang im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

## **II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 09.05.2008 in Textform

entweder schriftlich unter der Anschrift

Versatel AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim

oder per Telefax unter der Nummer +49 (0) 621 7177-213

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft.

Als besonderer Service kann eine Anmeldung zur Hauptversammlung auch über unseren Online-Service zur Hauptversammlung unter

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung>

erfolgen. Allen Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, wird die Einberufung und die Bekanntmachung der Tagesordnung mitgeteilt und sie erhalten mit dieser Mitteilung die Zugangsdaten für die

Nutzung des Online-Services. Die Möglichkeit, sich online anzumelden, endet ebenfalls am 09.05.2008 um 24.00 Uhr.

### **III. Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre sind ebenfalls möglich.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben.

Als Service bieten wir unseren Aktionären weiterhin an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend der ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Vollmachten und Weisungen hierzu können im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform an die Adresse oder Telefax-Nummer übermittelt werden, die auch für die Anmeldung gelten (siehe oben unter „II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung“). Die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters nebst Weisungserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung muss bis zum 14.05.2008, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Anschriften eingegangen sein, anderenfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Ein etwaiger Widerruf der Vollmacht und/oder der Weisung an die Stimmrechtsvertreter im Vorfeld ist möglich, muss aber in der vorstehend beschriebenen Weise erfolgen und ebenfalls bis zum 14.05.2008, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen eingehen. Widerruf der Vollmacht und/oder der Weisung an die Stimmrechtsvertreter durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre sind ebenfalls möglich.

Für die Vollmachten- und Weisungserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung steht unseren Aktionären auch unser Online-Service zur Hauptversammlung unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung. Bevollmächtigung, Weisungserteilung oder der Widerruf der Vollmacht und/oder Weisung von Stimmrechtsvertretern mittels des Online-Systems sind ebenfalls bis zum 14.05.2008, 12:00 Uhr, möglich.

Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung sowie Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung.

### **IV. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 44.000.000 und ist eingeteilt in 44.000.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die

Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 44.000.000.

#### **V. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind ausschließlich an die nachfolgende Adressen zu richten:

- per Post an:  
Versatel AG  
Investor Relations  
Niederkasseler Lohweg 181 – 183  
40547 Düsseldorf

oder

- per Telefax an die Nummer +49 (0) 211 522 83–472

oder

- per E-mail an die Adresse [IR@versatel.de](mailto:IR@versatel.de)

Bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden im Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Berlin, im April 2008

Versatel AG

Der Vorstand